



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 207/05

vom
7. Juli 2005
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Juli 2005 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 11. Januar 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Rüge nach § 244 Abs. 3 StPO ist jedenfalls unbegründet. Das Landgericht hat den Beweisantrag auch rechtsfehlerfrei als bedeutungslos zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 5. Juli 2005 hat dem Senat bei der Beratung vorgelegen.

Tolksdorf

Pfister

Miebach

Becker

Winkler